

Brüssel, den 19. Juni 2026
(OR. en)

10754/26

AGRILEG 166
PESTICIDE 48

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	D108181/06
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Alpha-Cypermethrin und Cypermethrin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D108181/06.

Anl.: D108181/06



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2023/1863
(POOL/E4/2023/1863/1863-EN.docx)
D108181/06
[...] (2026) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Alpha-Cypermethrin und Cypermethrin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Alpha-Cypermethrin und Cypermethrin in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Cypermethrin wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Die Gruppe der Cypermethrine besteht aus verschiedenen Isomergemischen: Cypermethrin, Alpha-Cypermethrin, Beta-Cypermethrin und Zeta-Cypermethrin, erfasst unter der Rückstandsdefinition „Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)“). Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) bestätigte diese Rückstandsdefinition als zutreffend². Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ist Cypermethrin⁴ in der Union genehmigt,

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>.

² Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, mit Gründen versehene Stellungnahme „Review of the residue definitions for risk assessment of pyrethroids forming common metabolites“; EFSA Journal 2023;21(5):8022, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8022>.

³ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2049 der Kommission vom 24. November 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Cypermethrin als Substitutionskandidat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 420 vom 25.11.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2049/oj>).

Alpha-Cypermethrin⁵, Beta-Cypermethrin⁶ und Zeta-Cypermethrin⁷ sind hingegen nicht genehmigt.

- (3) Die Behörde veröffentlichte gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005⁸ eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Überprüfung der geltenden RHG für Cypermethrine. Die Behörde ermittelte potenzielle Risiken in Bezug auf die geltenden RHG für Cypermethrine in oder auf Orangen, Quitten, Tafeltrauben, Keltertrauben, Karambolen, Kartoffeln, Roten Rüben, Karotten, Knollensellerie, Pastinaken, Rettichen, Haferwurz/Purpur-Bocksbart, Kohlrüben, Weißen Rüben, Zwiebeln, Tomaten, Melonen, Brokkoli, Kopfkohlen, Feldsalaten, Salatrauken/Rucola, Rotem Senf, Brunnenkresse, Kerbel, Schnittlauch, Petersilie, Salbei, Basilikum und essbaren Blüten, Bohnen (frisch, mit Hülsen), Linsen (frisch), Spargel, Stangensellerie, Rhabarber und Reis, sollte es sich ausschließlich um Rückstände von Alpha-Cypermethrin handeln, der giftigeren Verbindung. Ein möglicher Ansatz zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes bestünde darin, die RHG für Cypermethrin in diesen Lebensmittelzeugnissen auf die Bestimmungsgrenzen zu senken; die Kommission ist aber der Auffassung, dass eine verhältnismäßige Lösung zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes darin besteht, zwei Sätze von RHG festzulegen, einen für Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)) und einen anderen für Alpha-Cypermethrin. Daher legte die Behörde auf Ersuchen der Kommission eine Erklärung zu den RHG für Alpha-Cypermethrin und ein Screening der geltenden EU-RHG für Cypermethrin vor⁹.
- (4) In Bezug auf Cypermethrin (Cypermethrin einschließlich anderer Gemische seiner Isomerbestandteile (Summe der Isomere)) kam die Behörde zu dem Schluss, dass es als bestätigt gilt, dass die geltenden RHG für Cypermethrine in oder auf Zuckermais, Borretschsamen, Leindottersamen und Hanfsamen auf der Grundlage der derzeit in der Union zugelassenen guten Agrarpraktiken (GAP) sicher für die Verbraucher sind. Daher sollten diese RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 unverändert beibehalten werden.
- (5) Die Behörde kam ferner zu dem Schluss, dass es als bestätigt gilt, dass die geltenden RHG für Cypermethrine in oder auf Schalenfrüchten, Erdbeeren, Karambolen, Durian, Okras/Griechischen Hörnchen, Bohnen (getrocknet), Linsen (getrocknet), Erbsen

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/795 der Kommission vom 17. Mai 2021 zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Alpha-Cypermethrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 174 vom 18.5.2021, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/795/oj>).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1526 der Kommission vom 6. September 2017 über die Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Beta-Cypermethrin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 231 vom 7.9.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1526/oj>).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1643 der Kommission vom 5. November 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Calciumphosphid, Denathioniumbenzoat, Haloxypop-P, Imidacloprid, Pencycuron und Zeta-Cypermethrin (ABl. L 370 vom 6.11.2020, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1643/oj>).

⁸ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, mit Gründen versehene Stellungnahme „Review of the existing maximum residue levels for cypermethrins according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005“; EFSA Journal 2023;21(3):7800, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.7800>.

⁹ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Statement on MRLs for alpha-cypermethrin and screening of the existing EU MRLs for cypermethrin; EFSA Journal 2025;23:e9386, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9386>.

(getrocknet), Lupinen (getrocknet), Erdnüssen, Senfsamen, Saflorsamen, Buchweizen, Mais, Hirse, Kardamom, Wurzel- und Rhizomgewürzen, Zuckerrohr, Schafsfett, Ziegenfett, Pferdefett, Fett/Leber/Nieren und genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel sowie Schaf-/Ziegen- und Pferdemilch auf der Grundlage der derzeitigen Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) sicher für die Verbraucher sind. Daher sollten diese RHG gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in deren Anhang II unverändert beibehalten werden.

- (6) Die Behörde leitete ferner auf der Grundlage der geltenden GAP, die in der Union zugelassen sind, RHG für Cypermethrine in oder auf Tafeloliven, Roten Rüben, Karotten, Knollensellerie, Meerrettich, Erdartischocken, Pastinaken, Petersilienwurzel, Rettichen, Haferwurz/Purpur-Bocksbart, Kohlrüben, Weißen Rüben, Zwiebeln, Kressen, Barbarakraut, Baby-Leaf-Salaten, Brunnenkressen, Kerbel, Schnittlauch, Sellerieblättern, Petersilie, Salbei, Rosmarin, Thymian, Basilikum und essbaren Blüten, Lorbeerblättern, Estragon und Oliven für die Ölgewinnung ab, die über den derzeitigen Werten liegen und deren Sicherheit für die Verbraucher bestätigt wurde. Daher sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden.
- (7) Darüber hinaus leitete die Behörde auf der Grundlage der geltenden Codex-Rückstandshöchstgehalte (CXL) für Cypermethrine in oder auf Kumquats, Traubenblättern, Spargel, Sojabohnen, Kräutertees aus Ginseng, Nelkenpfeffer, Szechuanpfeffer, Kümmel, Wacholderbeeren, Pfefferkörnern, Vanille und Tamarinde RHG ab, die über den derzeitigen Werten liegen und deren Sicherheit für die Verbraucher bestätigt wurde. Daher sollten die RHG für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die von der Behörde ermittelten Werte festgesetzt werden.
- (8) Die Behörde leitete auf der Grundlage der derzeit in den Vereinigten Staaten zugelassenen GAP auch einen RHG für Cypermethrine in oder auf Sorghum ab, der über den derzeitigen Werten liegt und dessen Sicherheit für die Verbraucher bestätigt wurde. Daher sollte der RHG für Sorghum in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden.
- (9) Die Behörde empfahl, auf der Grundlage der derzeit in der Union zugelassenen GAP die geltenden RHG für Cypermethrine in oder auf Süßkartoffeln, Auberginen/Eierfrüchten, Knoblauch, Schalotten, Feldsalaten, Salatrauken/Rucola, Rotem Senf und Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte, deren Sicherheit für die Verbraucher bestätigt wurde, zu senken und die RHG so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar festzusetzen. Daher sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden.
- (10) Die Behörde empfahl ferner, die geltenden RHG für Cypermethrine in oder auf Orangen, Grapefruits, Zitronen, Limetten, Mandarinen, Gewürzgurken, Kürbissen, Wassermelonen, Kassawas/Kassaven/Manioks, Yamswurzeln, Pfeilwurz, Artischocken, Leinsamen, Mohnsamen, Sesamsamen, Sonnenblumenkernen, Rapssamen, Kaffeebohnen, Zuckerrübenwurzeln, Leber/genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen, Leber/Nieren/genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Rindern, Muskel/Leber/Nieren/genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schafen, Muskel/Leber/Nieren/genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Ziegen, Muskel/Leber/Nieren/genießbaren

Schlachtnebenerzeugnissen von Pferden, Muskel von Geflügel und Vogeleiern, deren Sicherheit für die Verbraucher bestätigt wurde, im Einklang mit den geltenden CXL und mit Blick darauf, RHG so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar festzulegen, zu senken. Daher sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden.

- (11) Die Behörde empfahl ferner, auf der Grundlage der derzeit in den Vereinigten Staaten zugelassenen GAP den derzeitigen RHG für Cypermethrine auf Baumwollsamem, dessen Sicherheit für die Verbraucher bestätigt wurde, zu senken, um die RHG so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar festzulegen. Daher sollten die RHG für Baumwollsamem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden.
- (12) Es gelten CXL für Rückstände einiger Cypermethrin-Isomere in oder auf Quitten, Mispeln, Japanischen Wollmispeln, Tafeltrauben, Keltertrauben, Kartoffeln, Tomaten, Schlangengurken, Zucchini, Melonen, Brokkoli, Kopfkohlen, Blumenkohlen, Rosenkohlen, Chinakohlen, Grünkohlen, Chicorée, Bohnen (frisch, mit Hülsen), Bohnen (frisch, ohne Hülsen), Erbsen (frisch, mit Hülsen), Erbsen (frisch, ohne Hülsen), Gerste, Hafer, Reis, Roggen, Weizen, Schweinemuskel/-fett, Rindermuskel, Rinderfett und Rindermilch, die Behörde konnte die Sicherheit dieser CXL für die Verbraucher jedoch nicht bestätigen. Die Behörde empfahl, auf der Grundlage der derzeit in der Union zugelassenen GAP die geltenden RHG für Cypermethrine in oder auf diesen Erzeugnissen auf Werte zu senken, deren Sicherheit für die Verbraucher bestätigt wurde, um die RHG so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar festzulegen. Daher sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden.
- (13) Die Behörde stellte in Bezug auf die geltenden RHG und CXL für Cypermethrine für Äpfel, Birnen, Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Brombeeren, Himbeeren, Lychees/Litschis, Mangos, Papayas, Paprika, Kohlrabi, Kopfsalate, Kraussalate/Breitblättrige Endivien, Spinat, Portulak, Mangold, Porree, Tees und Hopfen unannehbare Risiken fest. Die Behörde konsultierte die Mitgliedstaaten und ersuchte sie um Anzeige möglicher alternativer GAP für diese Erzeugnisse, die in Mitgliedstaaten oder Drittländern zugelassen und bereits auf Ebene der Mitgliedstaaten bewertet wurden und kein unannehmbares Risiko für die Verbraucher nach sich ziehen. Es wurden jedoch keine alternativen GAP ermittelt. Daher sollten die RHG für Cypermethrine für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die erzeugnisspezifischen Bestimmungsgrenzen gesenkt werden.
- (14) Da die Behörde feststellte, dass keine Rückstandsuntersuchungen zur Ableitung von RHG für Cypermethrin in oder auf Frühlingszwiebeln, Linsen (frisch), Kardonen, Stangensellerie, Fenchel, Rhabarber, Bambussprossen, Palmherzen und Kräutertees aus Blättern und Kräutern vorlagen, war eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich. Darüber hinaus kam die Behörde in Bezug auf Linsen (frisch) zu dem Schluss, dass die Sicherheit des CXL nicht bestätigt werden konnte. In Ermangelung von Rückstandsuntersuchungen, die für die Ableitung eines RHG benötigt werden, hält es die Kommission für angemessen, die RHG für diese Erzeugnisse auf der Höhe der erzeugnisspezifischen Bestimmungsgrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festzusetzen.
- (15) Für Kratzbeeren, wilde Pilze sowie Waren von sonstigen als Nutztieren gehaltenen Landtieren, für die die RHG für Cypermethrin auf Verwendungen in der Union beruhten, die nicht mehr zugelassen sind und für die es weder CXL noch

Einfuhrtoleranzen gibt, ist es angezeigt, die RHG für Cypermethrin auf die erzeugnisspezifischen Bestimmungsgrenzen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zu senken, ohne die Stellungnahme der Behörde gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 einzuholen.

- (16) Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass bezüglich der RHG für Rosenkohle, Kressen, Barbarakraut und Baumwollsaamen nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da einige Angaben zu den Analysemethoden für Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, zu den Rückstandsuntersuchungen für Rosenkohle, Kressen und Barbarakraut sowie zur Lagerstabilität für Baumwollsaamen fehlen, die für die Bewertung der potenziellen Risiken von Cypermethrinrückständen in oder auf diesen Erzeugnissen benötigt werden, sollten die neuen RHG für diese Erzeugnisse überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollten die Informationen berücksichtigt werden, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- (17) Darüber hinaus zeigen aktuelle Überwachungsdaten, dass bei Tee, Kräutertees aus Blüten und Kräutertees aus Blättern und Kräutern nach wie vor Rückstände von Cypermethrinen vorkommen. Es werden weitere Überwachungsdaten benötigt, um die Entwicklung des Vorkommens von Cypermethrinen zu bewerten und festzustellen, ob die Lebensmittelunternehmer wirksame Maßnahmen zur Vermeidung einer Kreuzkontamination ergriffen haben, z. B. zur Vermeidung einer Kreuzkontamination durch Sprühnebelabdrift. Daher sollten die RHG für diese Erzeugnisse überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollten die Informationen berücksichtigt werden, die innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen.
- (18) Für Alpha-Cypermethrin schlug die Behörde RHG auf der Grundlage der Alpha-Cypermethrin-Gehalte vor, die durch Anwendung von Umrechnungsfaktoren auf die bei der Überprüfung der geltenden RHG für Cypermethrin gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 berücksichtigten Verwendungen von Cypermethrinen berechnet wurden. Daher sollten diese RHG in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf die von der Behörde ermittelten Werte festgesetzt werden.
- (19) Für Rückstände von Alpha-Cypermethrin und Cypermethrin in oder auf Erzeugnissen, für die in der Union keine GAP zugelassen sind und für die weder CXL noch Einfuhrtoleranzen bestehen, sollten die RHG auf die erzeugnisspezifischen Bestimmungsgrenzen festgesetzt werden, oder es sollten die Standard-RHG gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelten.
- (20) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Diese Laboratorien schlugen erzeugnisspezifische Bestimmungsgrenzen vor, die analytisch erreichbar sind.
- (21) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (22) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (23) Damit die Erzeugnisse normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können, sollte die vorliegende Verordnung nicht für Erzeugnisse gelten, die vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG für Alpha-Cypermethrin und Cypermethrine in der Union in Verkehr gebracht wurden und für die ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist. Dies gilt für alle Erzeugnisse, ausgenommen Grapefruits, Orangen,

Zitronen, Limetten, Mandarinen, Äpfel, Birnen, Quitten, Mispeln, Japanische Wollmispeln, Aprikosen, Kirschen (süß), Pfirsiche, Pflaumen, Tafeltrauben, Keltertrauben, Brombeeren, Himbeeren (rot und gelb), Kaki/Japanische Persimonen, Kiwis (grün, rot, gelb), Lychees/Litschis, Amerikanische Persimonen/Virginia Kakis, Avocados, Bananen, Mangos, Papayas, Granatäpfel, Ananas, Yams, Zwiebeln, Tomaten, Paprikas, Auberginen/Eierfrüchte, Schlangengurken, Zucchini, Melonen, Kürbisse, Wassermelonen, Brokkoli, Blumenkohle, Rosenkohle, Kopfkohle, Chinakohle, Grünkohle, Kohlrabi, Feldsalate, Kopfsalate, Kraussalate/Breitblättrige Endivien, Salatrauken/Rucola, Roter Senf, Spinat, Portulak, Mangold, Chicorée, Bohnen (frisch, mit Hülsen und ohne Hülsen), Erbsen (frisch, mit Hülsen und ohne Hülsen), Linsen (frisch), Stangensellerie, Artischocken, Porree, Rhabarber, wilde Pilze, Gerste, Hafer, Reis, Roggen, Weizen, Tees, Hopfen, Schweinemuskel, Schweinefett, Rindermuskel, Rinderfett, Rinderleber, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse und Milch von Rindern.

- (24) Vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG für Cypermethrine sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden Anforderungen vorbereiten können.
- (25) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für die Erzeugnisse, die vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 6 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] in Verkehr gebracht wurden, ausgenommen Grapefruits, Orangen, Zitronen, Limetten, Mandarinen, Äpfel, Birnen, Quitten, Mispeln, Japanische Wollmispeln, Aprikosen, Kirschen (süß), Pfirsiche, Pflaumen, Tafeltrauben, Keltertrauben, Brombeeren, Himbeeren (rot und gelb), Kaki/Japanische Persimonen, Kiwis (grün, rot, gelb), Lychees/Litschis, Amerikanische Persimonen/Virginia Kakis, Avocados, Bananen, Mangos, Papayas, Granatäpfel, Ananas, Yams, Zwiebeln, Tomaten, Paprikas, Auberginen/Eierfrüchte, Schlangengurken, Zucchini, Melonen, Kürbisse, Wassermelonen, Brokkoli, Blumenkohle, Rosenkohle, Kopfkohle, Chinakohle, Grünkohle, Kohlrabi, Feldsalate, Kopfsalate, Kraussalate/Breitblättrige Endivien, Salatrauken/Rucola, Roter Senf, Spinat, Portulak, Mangold, Chicorée, Bohnen (frisch, mit Hülsen und ohne Hülsen), Erbsen (frisch, mit Hülsen und ohne Hülsen), Linsen (frisch), Stangensellerie, Artischocken, Porree, Rhabarber, wilde Pilze, Gerste, Hafer, Reis, Roggen, Weizen, Tees, Hopfen, Schweinemuskel, Schweinefett, Rindermuskel, Rinderfett, Rinderleber, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse und Milch von Rindern.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Sie gilt ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN